



Aufstellung des „vorhabenbezogenen Bebauungsplans SO PV Taschner Leite“

Erneute Auslegung der wesentlichen Umweltbezogenen Stellungnahmen

Im Verfahren der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine umweltbezogenen Stellungnahmen vorgebracht.

Im Verfahren der frühzeitigen und förmlichen Behördenbeteiligung sind die nachfolgenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen.

Waffenbrunn, 28.03.2024

| Name der Behörde | Stellungnahme |
|----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde vom 14.06.2023 | <ul style="list-style-type: none">• Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden. ((G) 1.3.1 LEP)• Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen. ((G) 1.3.1 LEP)• Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. ((G) 5.4.1)• Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, [...]. ((Z) 6.1.1 LEP)• Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. ((Z) 6.2.1 LEP)• Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten |

| | |
|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung hingewirkt werden. ((G) 6.2.3 LEP)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. ((G) 6.2.3 LEP) • Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und weiterentwickelt werden. ((G) 7.1.1 LEP) • In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. ((G) 7.1.3 LEP) <p>Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt östlich des Ortsteils Balbersdorf der Gemeinde Waffenbrunn und hat einen Flächenumfang von ca. 2,6 ha.</p> <p>Der Standort zeichnet sich durch eine nach Westen abfallende Hanglage aus, die in eine land-wirtschaftlich geprägte Landschaft mit Waldarealen eingebettet ist. Er ist vom Ortsteil Balbersdorf einsehbar. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt grundsätzlich zur Verwirklichung der Grundsätze 1.3.1 sowie der Ziele 6.1.1 und 6.2.1 LEP bei, wonach die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sichergestellt werden soll und insbesondere erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Allerdings sind im Planungsgebiet und in dessen näherem Umfeld keine Vorbelastungen gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP (insbesondere Verkehrswege, Energieleitungen oder Konversionsstandorte) vorhanden bzw. zu erkennen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, im weiteren Verfahren besser geeignete Standorte im Sinne des Grundsatzes zu prüfen.</p> |
| <p>Landratsamt Cham, Bauwesen vom 22.06.2023</p> | <p>Zum Vorentwurf vom 12.04.2023 ergehen folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter Ziffer 4.2 der Begründung wird ausgeführt, dass eine Blendwirkung auf umliegende Verkehrswege und Nutzungen durch bauliche Maßnahmen auszuschließen ist. Diese Ausführungen zeugen nicht von einer abschließenden Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB. Gemäß der untenstehenden Stellungnahme des Sachgebiets Technischer Umweltschutz sollte ein Gutachten wegen der umliegenden Verkehrswege und Nutzungen eingeholt werden. Soweit das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass die Anlage mit bestimmten Vorkehrungen realisiert werden kann, sind entsprechende Festsetzungen aufzunehmen. Eine Blendwirkung, u. a. auf Straßen, muss vor Realisierung ausgeschlossen werden können. • In der Planzeichnung sollte auf die Darstellung „Vorschlag Neuabgrenzung Landschaftsschutzgebiet“ verzichtet werden. [Nach der untenstehenden Stellungnahme des Sachgebietes Naturschutz |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>bestehen derzeit Bedenken. Sollten diese im weiteren Verfahren ausgeräumt werden können, wird eine mögliche „Planung in die Befreiungslage“ geprüft; eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz muss dann nicht beantragt werden. Die Ausführungen in der Begründung (z. B. unter 3.2 und 4.6) sind ggf. in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechend anzupassen.] Negative Auswirkungen auf das nahe und ferne Orts- und Landschaftsbild können durch die getroffenen Festsetzungen vermieden werden.</p> |
| <p>Landratsamt Cham, SG Technischer Umweltschutz vom 22.06.2023</p> | <p>Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Im Norden, Osten und Süden grenzen unbebaute Grundstücke an. Im Westen befindet sich der Friedhof von Balbersdorf. Weiter westlich befinden sich Wohngebäude. Außerdem befindet sich in der näheren Umgebung die Kreisstraße CHA 10, und die Bahnlinie Waldmünchen-Cham.</p> <p>Unter 4.2 Immissionsschutz wird darauf hingewiesen, dass durch den Vorhabenträger durch bauliche Maßnahmen (Ausrichtung Beschichtung etc.) auszuschließen ist, dass eine Blendwirkung der Anlage auf die Bewohner im Umfeld zu erwarten ist. Dadurch sollen auch negative Auswirkungen auf die umliegenden Verkehrswege und Nutzungen verhindert werden.</p> <p>Um allerdings sicherzustellen, dass diese Maßnahmen ausreichend sind, um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes zu verhindern, sollte eine gutachterliche Einschätzung erfolgen, durch die festgestellt wird, dass diese Maßnahmen ausreichend sind.</p> |
| <p>Landratsamt Cham, SG Technischer Umweltschutz vom 15.11.2023</p> | <p>Es wurde ein Blendgutachten durchgeführt. Durch dieses ist man zu dem Ergebnis gekommen, dass auf die Umgebung keine Blendwirkung zu erwarten ist.</p> |
| <p>Landratsamt Cham, SG Naturschutz und Landschaftspflege vom 22.06.2023</p> | <p>Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald</p> <p>Der Geltungsbereich der Änderung befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“. Die Aufstellung eines für das Vorhaben erforderlichen Bebauungsplanes widerspricht in der Regel dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Im Einzelfall wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung für das Vorhaben und damit eine mögliche „Planung in die Befreiungslage“ geprüft. Zu berücksichtigen sind dabei eine etwaige Vorbelastung, mögliche Alternativen/ Zonierungskonzepte, die Einsehbarkeit der Fläche, die Wertigkeit des Landschaftsbildes und die Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf Landschaftsbild und Naturhaushalt. Eine Herausnahme der Fläche aus dem LSG ist aktuell nicht vorgesehen.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber dem Vorhaben auf Grund der kleinräumig wertvollen Landschaft und der teilweise einsehbaren Hanglage erhebliche Bedenken. Ob die Errichtung der PV-Freiflächenanlage unter Berücksichtigung des gemeindlichen Gesamtkonzeptes und ausreichenden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen dennoch möglich ist, kann erst im Rahmen des weiteren Bauleitverfahrens entschieden werden. Der Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen und eine ausreichende Eingrünung sind dabei Grundvoraussetzung.</p> |

Die Einzelbäume auf Fl.Nr. 883 Gemarkung Habersdorf sind landschaftsprägend (§6 Abs. 1 Nr.6 LSG-VO) und dürfen ohne Erlaubnis nicht beseitigt werden. Sie tragen wesentlich zur Eingrünung der PV-Anlage bei, liegen jedoch nicht im Geltungsbereich. Dies gilt auch für die gesetzlich geschützte Baumhecke auf Fl.Nr. 878 im Besitz der Gemeinde. Insbesondere im Süden ist daher eine geeignete Eingrünung für die Minimierung des Eingriffes in die Landschaft zusätzlich erforderlich.

Landschaftsbild

Die Landschaftsbildbewertung im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung weist hier im Bereich des „Bernrieder Hügellands“ die Bewertungsklasse 4 überwiegend hoch (von 5 möglichen Stufen) mit hohem Erholungswert aus.

- Die Fläche ist auf Grund des Struktureichtums landschaftlich wertvoll
- Die Einsehbarkeit ist für die Fläche auf Grund der Hanglage besonders von der ST2146 aus Richtung Waffenbrunn kommend gegeben. Kleinräumig wirken die vorhandenen Gehölzstrukturen bzw. der angrenzende Wald als minimierende Kulisse, von der Ortschaft ist die Fläche weitgehend nicht einsehbar.
- Es gibt keine erhebliche Vorbelastung der Landschaft durch übergeordnete Infrastrukturanlagen. Die Anlage schließt aber unmittelbar an die Bebauung an, das LSG befindet sich in einer Randlage.

Spezieller Artenschutz/ Biotopschutz

Auf Grund der zahlreichen Randstrukturen entlang von Gehölzen kommt der Fläche eine wichtige Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebensraum zu.

Grundsätzlich besteht mit der Einschätzung hinsichtlich des Artenschutzes Einverständnis; dabei sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen.

- Die bestehenden Hecken und Feldgehölze sind **unabhängig von einer Erfassung in der Biotopkartierung** nach Art. 16 BayNatSchG geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.
- Es ist ein Abstand von mindestens 5m, besser 10m, von den bestehenden Gehölzen einzuhalten.
- Die Durchgängigkeit der Fläche ist durch geeignete Maßnahmen (**Reh schlupf**, Zaunabstand zum Boden) sicherzustellen.
- Im Süden der Fläche sind die bestehenden Gehölzstrukturen zu sichern bzw. zu ergänzen.
- Ergänzende Kleinstrukturen wie Lesesteinhaufen und Totholz sollten unbedingt in das Ausgleichskonzept mit aufgenommen werden.
- Aufgrund der vorhandenen Gehölze ist das Aufstellen von Greifvogelständen nicht notwendig und im Hinblick auf Niederwild nicht zielführend.

Eingriffsbilanzierung

Die dargestellte Bilanzierung erfolgt nach dem „alten“ Leitfaden. Auf Grund des hochwertigen Landschaftsbildes ist aus hiesiger Sicht ein Kompensationsfaktor von mindestens 0,2 zu verwenden.

Nach den Hinweisen des Bauministeriums kann die Anlage/ Entwicklung eines artenreichen extensiven Grünlandes einen zusätzlichen Ausgleich grundsätzlich entbehrlich machen. Die standörtlichen Gegebenheiten und die Art der Anlage (Mindestabstand Modulreihen 3m,

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>Modulabstand zum Boden 0,80m, GRZ max. 0,5) müssen diesen Zielzustand ermöglichen. Da für das Bauvorhaben die Anlage eines artenreichen Grünlandes beschrieben ist, wird empfohlen, dies zu prüfen. Momentan ist ein GRZ von 0,8 vorgesehen. Unabhängig davon kann eine extensive Nutzung entweder durch Mahd und Entfernung des Mahdgutes oder durch extensive Beweidung (max. 1 GV) die erforderliche Kompensation reduzieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wird daher empfohlen, die vorgesehene Umfahrung in diesem Sinne naturnah zu entwickeln. Diese kann dann in die Bilanzierung mit aufgenommen werden. Die geplante Pflanzung von Bäumen im Norden sollte zu Gunsten von artenreichem Grünland bzw. Altgrasstreifen geändert werden. ▪ Die Anrechnung von bestehenden, gesetzlich geschützten Gehölzstrukturen als Ausgleich entspricht nicht der empfohlenen Vorgehensweise. Im Hinblick auf eine notwendige Befreiung ist die Bilanzierung dahingehend nochmal zu überprüfen. ▪ Das Aufbringen von nährstoffreichen Mutterboden ist hinsichtlich eine Extensivierung der Flächen nicht geeignet. <p><u>Hinweis zu den textlichen Festsetzungen unter 5.7.4, Tabellen, jeweils letzte Zeile:</u></p> <p>Nach den Ausführungen im Vorentwurf wird die Herstellung bzw. Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen der UNB angezeigt, die mit dem Träger bzw. der Bauleitung eine gemeinsame Abnahme vornehmen. Wir weisen deshalb grundsätzlich darauf hin, dass nach § 4 c Satz 1 Halbsatz 2 BauGB den Gemeinden die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen und Festsetzungen zum Ausgleich obliegt. Bei ausreichend Kapazitäten kann die untere Naturschutzbehörde hierbei gerne im Einzelfall auf Anfrage unterstützen.</p> |
| <p>Landratsamt Cham, SG Naturschutz und Landschaftspflege vom 15.11.2023</p> | <p>Die Aufstellung eines für das Vorhaben erforderlichen Bebauungsplanes widerspricht in der Regel dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Im Einzelfall wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung des Vorhabens und damit eine mögliche „Planung in die Befreiungs-lage“ geprüft.</p> <p>Eine für eine Befreiung erforderliche Atypik kann auch bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorliegen, wenn das bei Erlass der Verordnung so nicht berücksichtigte und in diesem Ausmaß auch nicht abschätzbare öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien eine Randkorrektur der naturschutzrechtlichen Festsetzungen erfordert, insbesondere an Standorten, an denen sich die Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit den Naturschutzbelangen in Einklang bringen lassen.</p> <p>Die Befreiung darf dabei nicht nach Umfang und Häufigkeit dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann. Auch unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien muss eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaftsbild verhindert werden.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber dem Vorhaben auf Grund der wertvollen Landschaft und der teilweise einsehbaren Hanglage grundsätzlich Bedenken.</p> |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>Unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen insbesondere auf Grund der ergänzten Eingrünungsmaßnahmen im Süden der geplanten Anlage und die Sicherung der bestehenden Einzelbäume erscheint eine Planung in die Befreiungslage in diesem Einzelfall noch vertretbar. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen sollen laut Begründung unter anderem auch Gegenstand des Durchführungsvertrags sein. [Anmerkung: Der Durchführungsvertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB vor dem Satzungsbeschluss im Gemeinderat abzuschließen.]</p> <p>Nutzung der Grünflächen: Nach den Hinweisen des Bauministeriums kann die Anlage / Entwicklung eines artenreichen extensiven Grünlandes flächendeckend einen zusätzlichen Ausgleich entbehrlich machen. Die getroffenen Festsetzungen entsprechen diesen Vorgaben. Eine Beweidung ohne zeitliche und zahlenmäßige Regelung ist jedoch nicht geeignet dieses Ziel zu erreichen. Aus Sicht des Naturschutzes sind in diesem Zusammenhang für eine Beweidung neben der zulässigen GV (max. 1) weitere Vorgaben erforderlich. Eine Beweidung kann sonst nur als Nachweide im Spätsommer erfolgen.</p> |
| <p>Landratsamt Cham, SG Gartenkultur und Landespflege vom 22.06.2023</p> | <p><u>Folgende Punkte sind aus garten- und landschaftsbaulicher Sicht zu erwähnen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die standortgerechten Laubgehölze für den Naturraum sind aus der zugehörigen Liste zu entnehmen; • weitere Gehölz- und Heckenpflanzungen im Süden sind anzuregen, da diese dort spärlich vorhanden sind, • jedoch ist anzumerken, dass das nach Westen abfallende Gelände im Westen zum Friedhof hin mit kombinierten Gehölz- und Heckengruppen eingegrünt werden sollte. Der Abstand zum Friedhof kann beispielsweise 20 m betragen plus die 3 Meter des Weges, somit könnte eine schöne höhengestaffelte Bepflanzung den nötigen Respekt an dieser Stelle bringen; • die Blendwirkung der Module ist zu prüfen, es wird auf ein Gutachten hingewiesen; <p>Abschließend ist seitens des Sachgebietes Gartenkultur und Landespflege zu sagen, dass der Bau einer PV Anlage grundsätzlich positiv zu sehen ist, jedoch die Einbindung ins Landschaftsbild gut geplant werden sollte.</p> |
| <p>Regionaler Planungsverband Regensburg vom 30.06.2023</p> | <p>Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG: Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X – Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll. Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gem. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gem. der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage günstige Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann.</p> |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>Zudem befindet sich der Vorhabenbereich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 24 „Südabfall des Vorderen Oberpfälzer Waldes“. In derartigen Gebieten kommt nach dem Regionalplan der Region Regensburg (B 12 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.</p> <p>Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen den Fachstellen der Landwirtschaft und des Naturschutzes eine hohe Relevanz zu. Diese sind im Zuge der Abwägung durch die Gemeinde entsprechend angemessen zu würdigen.</p> |
| <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham vom 27.06.2023</p> | <p><u>Für den Bereich Landwirtschaft:</u></p> <p>Der Grundstücksbesitzer möchte die Fläche für die Zeit der Errichtung und Nutzung der Photovoltaikanlage einem Investor verpachten. Nach Ende der Photovoltaiknutzung kann die Fläche problemlos wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden. Es bestehen daher aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken gegen den vorliegenden Bebauungsplan. Übergeordnete, von uns zu vertretende Belange stehen Ihren Planungen nicht entgegen. Es besteht Einvernehmen mit Ihren Planungen.</p> <p><u>Für den Bereich Forsten:</u></p> <p>Unmittelbar östlich angrenzend stockt ein gedrängt stehender Fichtenjungbestand mit einzeln beigemischter Birke und einer derzeitigen wuchshöhe von etwa 15m. Nordöstlich der Vorhabensfläche stockt ein mittelalter Laubholzmischbestand mit Eiche, Kirsche, Ahorn sowie einzelner Fichte. Insbesondere die randständige Eiche weist ausladende Äste in Richtung des Vorhabens auf. In einer Gesamtschau ist die Bestandessituation im Nordosten sowie Osten als mäßig stabil anzusprechen.</p> <p>Aufgrund des vorgesehenen Waldabstandes von lediglich 4 Metern sowie der dargestellten Bestandessituation ist das Risiko einer Gefährdung des gepl. Vorhabens durch Baumwurf oder abbrechende Baumteile derzeit als mittel einzuschätzen, künftig dürfte sich das Risiko auf mittel bis hoch erhöhen.</p> <p>Es wird empfohlen einen Waldabstand von etwa 10 - 15 Metern einzuhalten.</p> |
| <p>Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 02.06.2023</p> | <p><u>Bodenschutz/Materialwahl:</u></p> <p>Von den Berührflächen der Stahlstützen mit dem Boden kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen. Der Zinkeintrag von verzinkten Stahlprofilen in den Boden wird vor allem durch dessen Feuchte und Säurestatus (pH-Wert) gesteuert. Durch optimierte Materialeigenschaften lassen sich die Zinkeinträge in den Boden minimieren.</p> <p><u>Niederschlagswasser:</u></p> <p>Der festgesetzte Vorrang der Versickerung wird begrüßt. Die kinetische Energie des von den Paneelen abtropfenden Wassers ist größer, als die des herabfallenden Regens. An den Abtropfpunkten besteht daher eine besondere Erosionsgefahr. Die Module sind so zu errichten, dass das Niederschlagswasser über die gesamte Kantenlänge abtropft, und nicht nur an den Eckpunkten.</p> |

Prüfung Grundwasserstand:

Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte erhöhten Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Bodendübel (/Fundamente) haben. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden. Vor der Wahl der Gründungsart ist auf den jeweiligen Flächen zuvor der Grundwasser-Flur-Abstand in Erfahrung zu bringen. Eine Einbindung von Stahlprofilen in den Grundwasserkörper ist zu verhindern.

Bei Beachtung der genannten Punkte besteht mit dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Gemeinde Waffenbrunn

Waffenbrunn, den 28.03.2024



Ederer, Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am: 28.03.2024

Abgenommen am: 07.05.2024

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Unterschrift, Dienstbezeichnung